

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

. V^o. 18.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

(Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. Beilage VII zum Landtagsabdrucke.)

Gesetz,

die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die wegen Betheiligung an den im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen erkannten, noch nicht vollzogenen Strafen sammt den noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig erledigten strafgerichtlichen Untersuchungen werden niedergeschlagen.